Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Stellungnahme

zum

RTS-Entwurf über die zentrale AML/CFT-Datenbank gemäß Art 11 Abs 6 der Verordnung (EU) 2024/1620

Oktober 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum RTS-Entwurf über die zentrale AML/CFT-Datenbank gemäß Art 11 Abs 6 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Der Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften („VÖL“) ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasingwirtschaft. Wir erlauben uns, zu den Art 2, 3 und 4 des vorliegenden Entwurfs technischer Regulierungsstandards über die zentrale AML/CFT-Datenbank Stellung zu nehmen. Dazu führen wir wie folgt aus:

Wir begrüßen das Ziel, den Austausch von Aufsichtsinformationen zu verbessern und eine wirksame, risikobasierte Aufsicht zu unterstützen. Die Meldepflichten richten sich an die Aufsichtsbehörden. Für Leasinggesellschaften ist wesentlich, dass daraus keine vermeidbaren zusätzlichen Datenerhebungen oder Mehrfachmeldungen entstehen und die Besonderheiten ihres Geschäftsmodells sachgerecht berücksichtigt werden.

Zu Art 2: Informationen über verpflichtete Unternehmen

Der Verfügbarkeitsvorbehalt in Art 2 Abs 1 lit b bis e ist ausdrücklich zu begrüßen. Es sollte klargestellt werden, dass dieser auch für die Übermittlung der Datenpunkte nach Abs 2 gilt. Wir regen an, ausdrücklich festzuhalten, dass der vorliegende RTS für sich genommen keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten der Verpflichteten begründet und bereits vorhandene, inhaltlich

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +43 1 714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

gleichwertige Aufsichtsdaten wiederzuverwenden sind. Anderweitig bestehende gesetzliche Informationspflichten bleiben davon unberührt.

Die übermittelten Risikoprofile und Kontrollbewertungen müssen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsmodell nachvollziehbar sein. Objektbindung, langfristige Vertragsbeziehungen und nachvollziehbare Zahlungsströme können Risiken begrenzen; Drittzahlungen, vorzeitige Ablösen und grenzüberschreitende Sachverhalte können besondere Risiken begründen. Eine pauschale Gleichbehandlung unterschiedlicher Finanzdienstleistungen wäre daher ebenso wenig sachgerecht wie eine generelle Einstufung sämtlicher Leasinggeschäfte als risikoarm.

Wir regen an, nicht anwendbare Datenpunkte eindeutig von fehlenden Daten und festgestellten Kontrollmängeln zu unterscheiden sowie Bewertungsstichtag und verwendete Methodik auszuweisen. Ohne diese Differenzierung könnten auf das Leasinggeschäft nicht passende Datenfelder zu irreführenden Vergleichen und zusätzlichem Aufbereitungsaufwand führen.

Die Erfassung der Gruppenzugehörigkeit nach Art 2 Abs 3 ist grundsätzlich sinnvoll. Unternehmensbezogene und gruppenbezogene Informationen sollten jedoch getrennt ausgewiesen werden. Negative Feststellungen zu anderen Konzerngesellschaften sollten nur insoweit berücksichtigt werden, als ein dokumentierter Bezug zum Risikoprofil oder zu den Kontrollen der betroffenen Leasinggesellschaft besteht. Tatsächlich gemeinsame Schwachstellen, etwa in zentralen IT- oder Kontrollsystemen, können dadurch angemessen berücksichtigt werden.

Das Verhältnis der jährlichen Übermittlung bis 31. Mai nach Art 2 Abs 5 zu den besonderen Fristen nach Abs 6 sollte eindeutig geregelt werden. Wir schlagen vor, Abs 5 ausdrücklich unter den Vorbehalt des Abs 6 zu stellen und für unveränderte Daten eine Bestätigung oder Referenzierung zuzulassen. Die noch offenen Verweise auf andere RTS sind vor Erlass vollständig aufzulösen. Dies verhindert Mehrfachabfragen und widersprüchliche Datenstände.

Zu Art 3: Verwaltungsmaßnahmen, Geldbußen und Zwangsgelder

Die zentrale Erfassung tatsächlich verhängter Maßnahmen ist nachvollziehbar. Der Begriff der Verwaltungsmaßnahme sollte jedoch so präzisiert werden, dass bloße Empfehlungen, informelle Hinweise und vorläufige Prüfungsfeststellungen nicht allein aufgrund ihrer Mitteilung als verhängte Maßnahmen gelten. Andernfalls könnten kooperative Verbesserungsprozesse wie förmliche aufsichtsrechtliche Eingriffe erscheinen. Eine pauschale Ausnahme für tatsächlich verhängte geringfügige Maßnahmen wird damit nicht verlangt.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +43 1 714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

Der Entwurf sieht bereits Angaben zu Rechtsmitteln und zur Behebung von Mängeln sowie Aktualisierungspflichten vor. Aus unserer Sicht sollten zusätzlich Rechtskraft, Vollstreckbarkeit, eine allfällige aufschiebende Wirkung und die spätere Änderung oder Aufhebung einer Maßnahme gesondert ausgewiesen werden. Nicht rechtskräftige Feststellungen dürfen nicht als abschließend bestätigte Verstöße dargestellt werden. Bei behobenen Mängeln sollten der Zeitpunkt der Behebung und der Stand ihrer aufsichtsbehördlichen Überprüfung erkennbar sein.

Aufhebungen und Berichtigungen sollten unverzüglich in den aktuellen Datenbankansichten und darauf beruhenden Auswertungen berücksichtigt werden. Eine zulässige historische Dokumentation kann erhalten bleiben, muss jedoch eindeutig als solche erkennbar sein. Ohne diese Differenzierung besteht das Risiko, dass überholte Feststellungen weitere Aufsichtsentscheidungen beeinflussen.

Der Personenbezug nach Art 3 Abs 2 lit e sollte auf eine konkrete, nachvollziehbare Verbindung zur Maßnahme beschränkt werden. Die bloße Funktion als Geschäftsführer, Geldwäschebeauftragter oder Compliance-Verantwortlicher darf keine persönliche Verantwortlichkeit nahelegen. Wir regen an, eine lediglich funktionsbezogene Zuordnung von einer festgestellten persönlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich zu unterscheiden. Dies trägt auch den Grundsätzen der Datenminimierung und Richtigkeit nach Art 4 Abs 1 lit c und d der Verordnung (EU) 2018/1725 Rechnung.

Zu Art 4: Stellungnahmen und Empfehlungen an andere Behörden

Der VÖL unterstützt die Beschränkung der Übermittlung auf aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Die Formulierung „raises concerns ... or constitutes a negative assessment“ sollte jedoch präzisiert werden. Es muss eindeutig sein, dass auch eine negative Bewertung nur bei einem entsprechenden AML/CFT-Bezug erfasst wird.

Wir schlagen daher vor, eine Übermittlung vorzusehen, soweit die Stellungnahme oder Empfehlung konkrete, nachvollziehbar begründete Bedenken hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung enthält oder aus solchen Gründen zu einer negativen Bewertung gelangt. Negative Beurteilungen aus anderen Gründen sollten keinen AML/CFT-Negativeintrag auslösen. Tatsachengrundlage, vorläufige Einschätzung und abschließende Bewertung sind klar zu unterscheiden.

Besonders wesentlich ist eine ausdrückliche Verpflichtung zur Nachmeldung entlastender Entwicklungen. Anders als Art 3 enthält Art 4 keine entsprechende, mit einer Frist versehene Aktualisierungsregelung. Die allgemeine Pflicht zur Datenqualität nach Art 9 Abs 6 sollte daher für diese Fälle konkretisiert werden.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +43 1 714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

Wir regen daher an, Änderungen, Rücknahmen, den Wegfall gemeldeter Bedenken und den Ausgang des zugrunde liegenden Verfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Kenntniserlangung, nachzumelden. Dies sollte insbesondere für spätere positive Bewertungen und Entscheidungen gelten, soweit sie die ursprünglichen Bedenken ausräumen. Andernfalls könnten negative Einschätzungen überholt fortwirken und sowohl Leasinggesellschaften als auch betroffene natürliche Personen unangemessen belasten.

Schließlich sind die zeitlichen Vorgaben in Art 3 Abs 4 und Art 4 Abs 2 klarzustellen. Eine erstmalige Meldung „bis 15. Juli 2027“ über erst nach diesem Datum verhängte Maßnahmen oder abgegebene Stellungnahmen ist widersprüchlich. Es sollte eindeutig geregelt werden, dass ab dem Stichtag eintretende Ereignisse innerhalb der jeweiligen Ereignisfrist zu melden sind. Auch das Verhältnis zur allgemeinen Erstmeldung nach Art 11 ist zu klären, um eine unbeabsichtigte rückwirkende Erfassung zu vermeiden.

Aus unserer Sicht sollte die zentrale Datenbank eine verhältnismäßige, sachgerechte und aktuelle Informationsgrundlage für die Aufsicht schaffen. Wir ersuchen daher, die vorstehenden Klarstellungen zu berücksichtigen und die Umsetzung so auszugestalten, dass Doppelmeldungen vermieden, leasingtypische Geschäftsmodelle angemessen abgebildet und überholte negative Bewertungen zeitnah berichtigt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Interessen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) wurde 1983 gegründet und ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasingwirtschaft. In Österreich gibt es derzeit über 886.000 laufende Leasingverträge über eine Gesamtsumme von 28,6 Mrd. Euro. Der VÖL vertritt die Interessen und Anliegen der Leasingwirtschaft und fungiert als Bindeglied zur Wirtschaft und Dialogpartner zur Öffentlichkeit.

Kontakt: Generalsekretärin Dr. Magdalena Hofer, BSc (WU), voel@leasingverband.at

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +43 1 714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557